



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Bestehende Regelung des Ehegattensplittings und aktuelle Reformvorschläge

Aktuelle Rechtslage

Das Ehegattensplitting ist eine besondere Form der Steuerberechnung für zusammen veranlagte Ehepartner gemäß §§ 26b, 32a Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Danach werden alle Einkünfte, die die beiden Eheleute erzielt haben, zusammengerechnet. Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen wird halbiert, und für diese Hälfte wird die Einkommensteuer nach dem geltenden Einkommensteuertarif berechnet. Die so ermittelte Steuerschuld wird schließlich verdoppelt. Nach dem Splittingverfahren beträgt die Einkommensteuer also das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens bei Anwendung der Grundtabelle ergibt.

Aufgrund des progressiv ausgestalteten Steuertarifs (Grundtarif) wird durch das Splittingverfahren eine Progressionsmilderung erreicht. Die Steuerentlastung der Eheleute aufgrund des Splittingtarifs ist gegenüber der Einzelveranlagung am größten, wenn nur ein Ehegatte Einkünfte bezieht. Der Splittingvorteil sinkt, wenn auch der andere Ehegatte eigene Einkünfte hat, er fällt vollständig weg, wenn die Eheleute jeweils gleich hohe Einkünfte erzielen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Ehegattensplitting keine Steuerergünstigung für Ehepaare, sondern eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare orientierte sachgerechte Besteuerung. Das Splittingverfahren verstoße insoweit nicht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Diese besondere Besteuerung von Ehepaaren gehe davon aus, dass die zusammenlebenden Ehepartner eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehepartner an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat. Daher knüpfe das Splitting an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe an, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet (vgl. zum ganzen Absatz: BVerfG, Urteil vom 3. November 1982, NJW 1983, 271, 272).

Aktuelle Reformvorschläge

In Politik und Literatur werden derzeit alternative Möglichkeiten der Ehegattenbesteuerung diskutiert. Die Reformmodelle werden dabei teilweise mit einer Neuregelung der Familienbesteuerung verknüpft.

Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag

Bei der Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag werden die Eheleute einzeln in Höhe ihres individuell erzielten Einkommens nach der Grundtabelle besteuert. Das Einkommen des besser verdienenden Ehepartners kann jedoch bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auf den geringer verdienenden Partner übertragen werden, der diesen Betrag dann bei sich versteuern muss. Die Übertragung wird von den Steuerbehörden pauschal unterstellt und muss nicht konkret nachgewiesen werden. Der übertragbare Höchstbetrag soll der steuerlichen Berücksichtigung der

Unterhaltungspflichten zwischen Ehepartnern dienen und damit der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Gebots der sozialrechtlichen Einstandspflicht in der Ehe.

Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag

Nach dem Modell der Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag werden die Eheleute einzeln mit ihrem persönlichen Einkommen besteuert. Danach steht jedem Ehepartner ein Grundfreibetrag in Höhe von 7.664 € zu, der das Existenzminimum von der Einkommensteuer freistellt. Soweit der Grundfreibetrag nicht durch eigenes Einkommen ausgeschöpft ist, kann dieser auf den anderen Partner übertragen werden. Auf diese Weise sollen Unterhaltungspflichten gegenüber einem nicht oder unterhalb des Existenzminimums erwerbstätigen Ehepartner leistungsfähigkeitsmindernd berücksichtigt werden.

Eherealsplitting

Realsplitting bedeutet, dass Unterhaltszahlungen durch den Unterhaltsverpflichteten in begrenztem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können. Demgegenüber hat der Unterhaltsempfänger die Leistungen bei sich zu versteuern. Das Realsplitting in dieser Form ist nach geltendem Einkommensteuerrecht neben weiteren Voraussetzungen nur bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten möglich (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG).

Die Eherealsplittingmodelle sehen dementsprechend einen fiktiven Einkommensausgleich zwischen den Eheleuten vor. Der Partner mit dem höheren Einkommen kann fiktive Unterhaltsleistungen von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Der Partner mit dem geringeren Einkommen hat diese fiktiven Unterhaltsleistungen bei sich als Einnahmen anzusetzen. Die Höhe der fiktiven Unterhaltsleistungen ist dabei auf einen maximalen Betrag beschränkt. Anschließend werden die Eheleute einzeln in Höhe ihres individuell erzielten Einkommens nach der Grundtabelle besteuert.

Familiendarfsplitting

Das tarifliche Familiendarfsplitting ist eine Weiterentwicklung des Ehegattensplittings und dessen Ausdehnung auf alle Familienmitglieder. Grundlage ist der Gedanke an eine Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft auch der Familie. Vorbild dieses Modells ist die Familienbesteuerung in Frankreich, die nach dem System des „Familienquotienten“ erfolgt. Ebenso wie beim Ehegattensplitting werden die Einkünfte der Eltern und Kinder in der Zusammenveranlagung zusammengefasst. Das gesamte Einkommen der Familie wird dann durch einen sich an der Zahl der Familienmitglieder orientierenden Splittingdivisor dividiert. Für diesen Betrag wird unter Anwendung der Grundtabelle die Steuer ermittelt. Die sich so ergebende Steuerschuld wird mit dem Splittingdivisor multipliziert. Beträgt der Splittingdivisor für jeden Erwachsenen und jedes Kind eins, handelt es sich um ein Familienvollsplitting, ist der Divisor für Kinder geringer als eins, liegt ein Familienpartialsplitting vor.

Familienrealsplitting

Das Familienrealsplitting schließlich dehnt die Grundsätze des Realsplittings auf alle Familienmitglieder aus. Demnach sollen gesetzlich zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen an Familienmitglieder beim Geber zu abzugsfähigen Sonderausgaben und beim Empfänger zu steuerfreien Einnahmen führen. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Unterhaltszahlungen soll dabei in Übereinstimmung mit dem Zivilrecht bestimmt werden. Für die Besteuerung von Ehegatten im Rahmen dieses Modells kann es bei dem Ehegattensplitting bleiben. Diskutiert wird jedoch auch ein Eherealsplitting, das neben das Familienrealsplitting tritt.

- Endriss, Horst Walter; Baßendowski, Wolfram; Küpper, Peter, Ertragsteuern, 10. Auflage 2004, S. 221.
- http://www.gruene-bundestag.de/cms/steuern_finanzen/dokbin/119/119559.pdf.
- Spangenberg, Ulrike, Neuorientierung der Ehegattenbesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, Hans-Böckler-Stiftung Mai 2005, S.57 ff.
- Winhard, Christoph A., Ehegattensplitting - Ein Dauerbrenner der steuerpolitischen Diskussion, DStR 2006, 1729, 1732.